

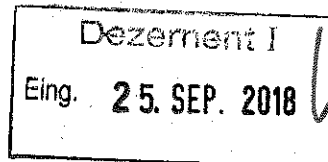
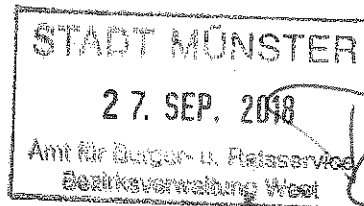
32.23.0012
Frau Krieger

21.09.2018
3211

**An die Bezirksvertretung
Münster-West**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.24 – Frau Remmers**



Anfrage zu den Zeitzusätzen der Tempo-30-Regelungen im Bereich Münster-West

- Anfrage lfd. Nr. AFW/0001/2018 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 21.08.2018

Die Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung mit der vorgenannten Anfrage gebeten zu erläutern, warum im Zuge der Einrichtung neuer Tempo-30-Regelungen im Umfeld von Schulen, Kitas und Senioreneinrichtungen unterschiedliche Festsetzungen getroffen wurden.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sind die Tempo-30-Regelungen auf die Betriebszeiten der Einrichtungen zu beschränken. Neben den Zeitzusätzen wurden die Zusatzzeichen „Schule“, „Kindergarten“, „Altenheim“ und „Krankenhaus“ in den Verkehrszeichenkatalog aufgenommen, um die Akzeptanz der Geschwindigkeitsbeschränkung bei den Verkehrsteilnehmern zu erhöhen.

Um möglichst einheitlich im Stadtgebiet zu verfahren, wurden als Richtwerte für die zeitlichen Beschränkungen der Tempo-30-Regelungen folgende Zeiten festgelegt:

Tempo 30km/h im Bereich von

- Schulen: montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr
- Kindergärten: montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr
- Altenheimen: zeitlich unbefristet
- Krankenhäusern: zeitlich unbefristet

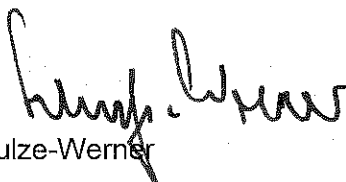
Sofern die Betriebszeiten einer Einrichtung von den oben genannten Zeiten abweichen, wird die zeitliche Beschränkung dementsprechend angepasst (z. B. Betriebskita Firma Hengst von montags bis freitags 6 bis 19 Uhr).

Nach Möglichkeit wird bei den Zeitzusätzen einheitlich im Stadtgebiet vorgegangen. Die Anordnung von Tempo-30-Regelungen erfolgt jedoch nach wie vor als Einzelfall- und Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich mehrere Einrichtungen an einem Streckenabschnitt befinden. In der Regel werden dann die Betriebszeiten der Einrichtung gewählt, für die die längsten Betriebszeiten gelten. Wenn sich z. B. ein Kindergarten und eine Schule auf einem Streckenabschnitt befinden, gilt die Tempo-30-Regelung von montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr.

An der Dieckmannstraße wurde die Tempo-30-Regelung aufgrund des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums und des Fritz-Krüger-Seniorenzentrums eingerichtet. Dieses neue Streckenverbot wurde mit der bestehenden Tempo-30-Regelung in Höhe Mosaikschule verbunden, um eine einheitliche, für die Verkehrsteilnehmer verständliche Verkehrsregelung zu schaffen und einen „Flickenteppich“ mit unterschiedlichen Geschwindigkeitsregelungen zu vermeiden. Aufgrund der Länge der Regelung (etwa 1.200 Meter) und der baulichen Fahrbahntrennung wurde in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und Polizei entschieden, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung nur von montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr gilt. Hierdurch wird die Akzeptanz der Tempo-30-Regelung erhöht. Für eine einheitliche Regelung an der Dieckmannstraße, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht, wurde die bestehende Tempo-30-Regelung in Höhe der Mosaikschule an die neue Regelung angepasst und auch auf montags bis freitags begrenzt.

An der Osthofstraße besteht die Tempo-30-Regelung aufgrund der Ludgerusschule und des Haus Kamillus. Die Geschwindigkeitsregelung gilt dort zeitlich unbegrenzt und wird aktuell überprüft. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, wird der Bezirksvertretung zum Ergebnis berichtet.


Schulze-Werner